

## Zu § 77 SGB X Rdnr. 12 bis 14 RdSchr. 07s

### Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

---

## Zu § 77 SGB X

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 77 SGB X Rdnr. 12 bis 14 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 Nr. 2 und 3

- 12 Sollen Daten über die von Absatz 1 Nr. 1 erfassten Fälle hinaus an andere ausländische Stellen übermittelt werden, schreiben die Nr. 2 und 3 einen engen Rahmen vor. Absatz 1 Nr. 2 umfasst Übermittlungen

- zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen ( § 69 Abs. 1 Nr. 3 SGB X ),
- für die Durchführung des Arbeitsschutzes ( § 70 SGB X ),
- nach dem SGB III (Arbeitsförderung) oder
- nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

sofern die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen.

- 13 Absatz 2 Nr. 3 umfasst Übermittlungen

- im Rahmen einer Verletzung von Unterhaltspflichten oder bei einem Versorgungsausgleich gemäß § 74 SGB X ,

wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

- 14 Über die genannten Fälle der Nummer 1-3 hinaus ist eine Übermittlung entsprechend des Absatzes 3 Satz 1 zulässig, siehe Ausführungen.